

---

**Beschluss Nr. 01/2015**  
**der Lenkungsgruppe des Fach- und Finanzcontrollings der Hilfen zur Erziehung**  
**(LG FFC HzE)**  
**am 18.09.2015**

**Berlineinheitlicher Mustervertrag für die Übertragung operativer Aufgaben  
des Pflegekinderdienstes (PKD) im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**

**Sachstand**

Ziel der Verständigung zum „Berlineinheitlichen Mustervertrag für die Übertragung operativer Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD) im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII“ ist die Vereinheitlichung der Standards für operative Aufgaben des Pflegekinderdienstes und eine Verständigung zu den Umfängen der einzelnen Module, unabhängig davon, ob diese Aufgaben im Jugendamt und/oder durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Diese Vereinheitlichung der Standards und Geschäftsprozesse ist zwingend erforderlich, um die Qualität der Arbeit der PKD in öffentlicher und freier Trägerschaft zu optimieren, die Pflegeelternzufriedenheit zu steigern und damit den Bestand an Pflegestellen zu erhalten und auszubauen. Die einzelnen Schlüsselprozesse sind jeweils mit fachlichen Standards und Umfängen sowie einheitlichen Fachleistungsstunden hinterlegt.

**Beschluss:**

**Die Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling HzE nimmt die in der Anlage beigefügten Ergebnisse des „Berlineinheitlichen Mustervertrags für die Übertragung operativer Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD) im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII“ zustimmend zur Kenntnis. Das Ergebnis soll den für Jugend und Familie zuständigen Stadträtinnen und Stadträten zur Abstimmung vorgelegt werden.**

- **Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird gebeten, diese Standards in Ausführungsvorschriften für die operativen Aufgaben des PKD (AV PKD) zu fassen. Die AV sollen mit Bezug auf die in § 86 Abs. 6 SGB VIII getroffenen Regelungen auch verbindliche Vorgaben zur Kooperation zwischen (ggf. wechselnden) Herkunftselternjugendämtern und Pflegestellenjugendämtern und den mit den operativen Aufgaben beauftragten freien Trägern aufnehmen.**

**Zur Vorbereitung der weiteren Umsetzung wird die Projektgruppe Fach- und Finanzcontrolling HzE beauftragt, die Rahmenbedingungen zu schaffen und dazu eine Zeitplanung bis zur nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe vorzulegen.**

**Zu klärende Rahmenbedingungen sind insbesondere:**

- **Die Quantifizierung des Bedarfs, sowohl im Abgleich mit den bestehenden Verträgen in den 8 Bezirken in Bezug auf die Transferausgaben, als auch in Bezug auf den bei analoger Anwendung ggf. entstehenden Personalmehrbedarf in den 4 Bezirken, die die operativen Aufgaben des PKD im Jugendamt angesiedelt haben.**
- **Die Anpassung der bestehenden Produkt- und Titelstruktur an die unterschiedliche Organisationsstruktur des PKD in den Bezirken.**
- **Ferner wird die Projektgruppe Fach- und Finanzcontrolling beauftragt, eine abgestimmte Zeitplanung zur Umstellung der laufenden Verträge vorzulegen.**

## **Vertragsmuster für die Übertragung operativer Aufgaben des Pflegekinderdienstes auf einen Träger der freien Jugendhilfe**

### **Einführung:**

Ein Ziel des Mustervertrages für die Übertragung operativer Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD) im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII auf einen freien Träger ist die Schaffung von Berlin einheitlichen Fachstandards und deren Vergleichbarkeit für die Berliner Pflegekinderdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Das bereits entwickelte Rahmenkonzeption für die PKD der Berliner Jugendämter, welche in der Lenkungsgruppe des FFC HzE am 06.09.2011 beschlossen wurde, ist Grundlage für diesen Mustervertrag.

Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung bestimmter Aufgaben des öffentlichen Trägers beteiligt oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung auf einen freien Träger werden durch einen Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger geregelt.

Bei einer Übertragung operativer Aufgaben des PKD auf einen freien Träger, trägt das Jugendamt weiterhin die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe (§ 79 SGB VIII).

## **Vertrag**

**zwischen dem Land Berlin,**

**vertreten durch das Bezirksamt.....von Berlin, Abteilung Jugend,**

**vertreten durch die Leiterin/den Leiter**

**der Verwaltung des Jugendamtes,**

**Frau/Herrn.....,**

**im folgenden Jugendamt genannt**

**und**

**dem beauftragen Träger der freien Jugendhilfe.....,**

**vertreten durch**

**Adresse,**

**im Folgenden Träger genannt,**

**zur Übertragung von Leistungen (operative Aufgaben)**

**der Jugendhilfe (des Pflegekinderdienstes),**

**im Rahmen der Pflegekinderhilfe nach § 33 Vollzeitpflege**

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Ziel des Leistungsvertrages .....	6
2. Vertragsbestandteile .....	6
3. Rechtsgrundlagen .....	6
4. Fachliche Aufgaben des Trägers .....	6
5. Sonstige Aufgaben des Trägers .....	7
6. Aufgaben des Jugendamtes.....	7
7. Konzeptionelle Grundorientierungen .....	8
8. Fachliche Grundlagen.....	8
9. Finanzierung und Rechnungslegung.....	9
10. Personal-, Dienst- und Fachaufsicht/Weisungsbefugnis.....	9
11. Personal, Qualität und Dokumentation der Leistung.....	10
12. Führungszeugnisse.....	10
13. Gender Mainstreaming.....	10
14. Datenschutz .....	10
15. Kinderschutz .....	11
16. Qualitätsentwicklung .....	11
17. Evaluation .....	11
18. Haftung.....	12
19. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages.....	12
20. Salvatorische Klausel .....	13
Anhang 1: Mustergliederung Konzeption für freie Träger.....	14
Anhang 2: Entgeltvereinbarung.....	

## 1. Gegenstand und Ziel des Leistungsvertrages

Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Übertragung operativer Aufgaben gem. § 33 Vollzeitpflege des Jugendamtes..... auf den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.....

## 2. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind der Vertrag und das Konzept des Trägers. Sie werden ergänzt durch die gesamten Vergabeunterlagen, einschließlich aller Anlagen, die unabhängig von diesem Vertrag neu abgestimmt werden können.

## 3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind § 27 i.V. m. § 33, § 37 (2) SGB VIII und § 29 AG KJHG.

Die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung verbleiben gem. § 79 SGB VIII beim Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt sichert das Kindeswohl und verantwortet die geeigneten und notwendigen Hilfen. In diesem Rahmen erteilt das Jugendamt dem Träger Vorgaben und Einzelweisungen.

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des gültigen Berliner Rahmenvertrages (BRV Jug).

## 4. Fachliche Aufgaben des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, folgende Aufgaben für das Jugendamt auszuführen bzw. wahrzunehmen:

- 4.1 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von neuen Pflegestellen im regionalen und sozialen Umfeld/Sozialräumen
  - Akquise, Beratung und Eignungsfeststellung von Bewerber/innen als Pflegefamilien /Pflegepersonen (Überprüfung der Geeignetheit der Bewerber/innen)
- 4.2 Information, Vorbereitung und Überprüfung von Pflegestellenbewerber/innen
- 4.3 Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien/bei Pflegepersonen  
Vermittlung von Kindern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- 4.4 - Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien/Pflegepersonen, Pflegekindern und Herkunftsfamilien
  - Beratung und Begleitung der Pflegeverhältnisse gem. § 37 (1-3) SGB VIII min. 2 x im Jahr Hausbesuche im Haushalt der Pflegeeltern mit persönlichem Kontakt zum Pflegekind
  - Bericht des Trägers für anstehende Hilfekonferenzen

- Beratung der Pflegefamilien in Krisensituationen (Intensivere Beratung)
- Vorhalten spezieller Angebote für Herkunftsfamilien und Verwandtenpflegeverhältnisse
- Zusammenwirken mit dem RSD bei der gezielten Arbeit mit Herkunftsfamilien
- Begleitung bei Beendigung der Hilfe (Überleitung und Nachbetreuung; Verselbständigung)

4.5 Fortbildungen, Gruppenarbeit und Anleitung von Selbsthilfegruppen  
(Hinwirken bei den Pflegepersonen auf Inanspruchnahme regelmäßiger Fortbildung)

4.6 Organisation der Supervision für Pflegepersonen/Pflegefamilien

## **5. Sonstige Aufgaben des Trägers**

Die Leitung des Trägers übernimmt koordinierende Funktion gegenüber dem Jugendamt. Zwischen dem Träger und dem Jugendamt (Regionalleitungen, Fachleitung Familienunterstützende Hilfen, RSD) finden regelmäßig mindestens 4 x im Jahr Informations- und Auswertungsgespräche statt. Die mögliche Teilnahme von Mitarbeiter/innen des Trägers an Fallteamsitzungen in den Regionen wird ggf. in einem gesonderten Leistungsvertrag geregelt.

Die Fachkräfte des Trägers bauen partnerschaftliche Kooperationsbezüge mit denen des Jugendamtes auf, sowie mit anderen beteiligten Stellen und Diensten und pflegen diese. Der Träger wirkt an der fachlichen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im Bezirk mit sowie an einer Berlinweiten Zusammenarbeit und Qualitätssicherung durch Teilnahme an der Berlinweiten Arbeitsgruppe der Jugendämter zur Pflegekinderhilfe.

Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Tatsachen und Verhältnisse zu unterrichten. Erkennt der Träger, dass er die vereinbarten Leistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht, nicht vertragsgemäß oder nur verspätet erbringen kann, hat er dies dem Jugendamt unter Angabe der Gründe und der Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und einen Vorschlag über die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

## **6. Aufgaben des Jugendamtes**

Folgende hoheitliche Aufgaben sind nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung und verbleiben im Jugendamt:

- Gesamt- und Planungsverantwortung und Gewährleistungsübertragung gem. § 79 SGB VIII
- Steuerung der Hilfeplanung und die Hilfeplanung selbst gemäß § 36 SGB VIII
- Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII

- Abschluss und Kündigung von Pflegeverträgen
- Gewährung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, den Kosten der Erziehung und Beihilfen gem. AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld, sowie Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII
- Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen
- Entscheidung über die Vermittlung eines/einer Kindes/Jugendlichen in eine Pflegestelle

## **7. Konzeptionelle Grundorientierungen**

Der Träger richtet seine Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls grundsätzlich an den nachfolgenden Prinzipien des Jugendamtes XY aus:

- Prävention vor Intervention
- Frühzeitiges Erkennen und umgehende Veranlassung oder Einleitung von Hilfeangeboten, um Benachteiligungen abzubauen
- Ganzheitliche Sicht von Kindern/Jugendlichen
- Lebensweltorientierung
- Besondere Angebote zur besseren Integration
- Elternarbeit
- Vernetzung mit anderen Institutionen und Jugendhilfeangeboten im Stadtteil
- Entwicklung sozialräumlicher Angebote und Strategien
- Kultursensible PKH

## **8. Fachliche Grundlagen**

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Träger erfolgt auf Grundlage

- der vorgelegten Konzeption des Trägers  
(Mustergliederung einer Konzeption, siehe Anhang Nr. 1)
- des Berlinweit einheitlichen Rahmenkonzeptes für die Berliner Pflegekinderdienste, in der jeweils gültigen Fassung
- die Berlinweit einheitlichen fachlichen Standards zu den drei wesentlichen Schlüsselprozessen in der jeweils gültigen Fassung:
  - Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege
  - Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie
  - Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie



- der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV Vollzeitpflege) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII — für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) in der jeweils gültigen Fassung,

Die hier aufgeführten Konzepte, Standards und Verwaltungsvorschriften sind somit Bestandteil des Leistungsvertrages.

## **9. Finanzierung und Rechnungslegung**

- 9.1 Das Leistungsangebot wird vom Jugendamt Kind bezogen finanziert. Einzelheiten sind in der Anhang 2 - Entgeltvereinbarung geregelt. Die Finanzierung erfolgt pro Kind durch das Jugendamt - „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ und bedarf keiner gesonderten monatlichen Rechnungslegung durch den Träger.
- 9.2 Bei Beginn eines Pflegeverhältnisses während eines Monats wird die gesamte Kostenpauschale gewährt; bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses während eines Monats erfolgen keine Abzüge.
- 9.3 Die vom Träger eingesetzten Mitarbeiter/innen führen einen Nachweis über die geleistete Arbeit, der dem Jugendamt auf Anforderung vorgelegt wird.
- 9.4 Die Zahlungsmodalitäten aus diesem Vertrag gelten ausschließlich für Pflegekinder, die im Bezirk XY wohnen und für die der Bezirk XY Kostenträger ist. Hier handelt es sich um ein vereinfachtes pauschalisiertes Abrechnungsverfahren.
- 9.5 In allen anderen Fällen der Unterbringung von Pflegekindern in Pflegestellen des Jugendamtes XY gelten die Kostensätze des Trägers. Diese werden über Einzelvereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern (Kostenträger) geregelt.

## **10. Personal-, Dienst- und Fachaufsicht/Weisungsbefugnis**

Der Träger übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter/innen aus. Das Jugendamt bestimmt eine/n Mitarbeiter/in im Jugendamt als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner und Koordinatorin/Koordinator für den Träger.

## 11. Personal, Qualität und Dokumentation der Leistung

Für die vereinbarte Leistung werden qualifizierte Fachkräfte (Sozialarbeiter/in bzw. Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung und geeigneter Zusatzausbildung) eingesetzt. Der Träger verpflichtet sich, für seine Fachkräfte Fortbildung, Praxisberatung und Supervision bereitzustellen.

## 12. Führungszeugnisse

Der Träger verpflichtet sich nach **§ 72a, Satz 1 SGB VIII**, ausnahmslos Personen zu beschäftigen, die aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 3 Monate) erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist für die Mitarbeiter/innen des Trägers bei der Einstellung verpflichtend. In regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten dürfen, ist diese Vorlage zu wiederholen. Dies gilt gleichermaßen für die Pflegepersonen und deren Haushaltsangehörige durch Vorlage entsprechender Führungszeugnisse vor Beginn eines Pflegeverhältnisses beim Jugendamt. Die wiederholte Vorlage dieser Führungszeugnisse wird durch das Jugendamt sichergestellt und durch den Träger unterstützt.

## 13. Gender Mainstreaming

Der Träger verpflichtet sich Gender Mainstreaming mit dem Ziel einzusetzen, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.

## 14. Datenschutz

Das Jugendamt unterliegt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Sozialdaten dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), die Verarbeitung ist nur unter den Bestimmungen des §§ 61 ff. SGB VIII, 67 — 85 a SGB X zulässig. Personenbezogene Daten und Sozialdaten dürfen nicht unbefugt offenbart oder an Dritte weitergegeben werden und sie dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen verwendet werden.

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiter/innen zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) und zur Einhaltung der Vorgaben **zum Schutz der personenbezogenen Daten** bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise (§ 35 SGB I i.V.m. § 78 SGB X und §§ 61 Abs. 3, 62 SGB VIII).

Der Träger verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten und Sozialdaten bei der Erhebung und Verarbeitung in entsprechender Weise zu schützen wie das Jugendamt selbst. Seine Schutzmaßnahmen haben dem zu entsprechen, was das Jugendamt nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten hat. Der Träger verpflichtet sich, zur Schaffung und Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und Sozialdaten.

Der Träger ist weiter verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten, soweit die Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten nicht spezialgesetzlich in den Vorschriften zum Sozialdatenschutz geregelt ist.

Das Jugendamt ist berechtigt, Auskunft vom Träger über die Einhaltung des Datenschutzes zu verlangen und eine Prüfung vorzunehmen.

Die Bekanntgabe von Informationen aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist nur mit Einwilligung des Jugendamtes zulässig.

Verletzt der Träger Vorschriften zum Datenschutz und hat er bzw. sie dies zu vertreten, so hat er dem Jugendamt den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **15. Kinderschutz**

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII, dass seine Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine dem Jugendamt benannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit der erforderlichen Kompetenz hinzuziehen.

## **16. Qualitätsentwicklung**

Das Jugendamt und der Träger verpflichten sich zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung in entsprechender Anwendung des §§ 77, 78a, 79a SGB VIII und berücksichtigt dabei gleichermaßen die Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität.

## **17. Evaluation**

Die Arbeit des Trägers wird durchgängig evaluiert und dokumentiert. Der Träger verpflichtet sich, für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres **bis September des laufen-**

**den Jahres einen schriftlichen Sachbericht** über den Verlauf dem Jugendamt einzureichen, um dann in Absprache mit dem Jugendamt 1 x jährlich ein Auswertungsgespräch zu führen.

## **18. Haftung**

Der Träger, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt gegenüber Dritten. Er stellt das Jugendamt von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch die erbrachten Leistungen entstehen, frei.

Der Träger hat alle ihm nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Jugendamt erwachsenden Schäden.

Der Träger haftet gegenüber dem Jugendamt für alle Schäden, die durch ihn/seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung verursacht werden.

Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens für

- 1. Personenschäden 1.000.000 Euro**
- 2. Sachschäden 500.000 Euro**
- 3. Obhut- und Bearbeitungsschäden 50.000 Euro**

je Versicherungsfall abdeckt. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen durch Vorlage der Police nachzuweisen.

Das Jugendamt haftet nur bei vorsätzlichem oder groß fahrlässigem Verhalten gegenüber dem Träger. Das Jugendamt haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen des Trägers einschließlich dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## **19. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages**

Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten vereinbaren das Jugendamt und der Träger eine jährliche Laufzeit vom xx.xx.xxxx. bis zum xx.xx.xxxx. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gekündigt hat.

Die Vertragspartner sind gem. § 59 SGB X zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn eine gemäß dieses Vertrages obliegende Verpflichtung erheblich verletzt wird, oder wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind

u. a. vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung, unerlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind außerdem das Nichtzustandekommen oder eine Rücknahme der Finanzierung im Rahmen des Leistungsangebotes.

Der Träger hat nach Vertragsende alle Pflegeverhältnisse mit ihrer vollständigen Dokumentation an das Jugendamt in einer von ihm gesetzten Frist vollständig zurück zu übertragen.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zur Übertragung von Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 33 und 32 Satz 2 SGB VIII „Pflegekinderhilfe für Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken des Vertrages sowie bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die nach Abschluss des Vertrags mit derselben Folge in Kraft treten.

---

### **Anhang 1:**

Mustergliederung für eine Konzeption eines Trägers der freien Jugendhilfe für die Übernahme von operativen Aufgaben eines Pflegekinderdienstes

### **Anhang 2:**

Entgeltvereinbarung zum Mustervertrag

## **Anhang 1: Mustergliederung Konzeption für freie Träger**

<p style="text-align: center;"><b>Mustergliederung für eine Konzeption eines Trägers der freien Jugendhilfe für die Übernahme von operativen Aufgaben eines Pflegekinderdienstes</b></p>
--

### **1. Trägerprofil**

### **2. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

### **3. Fachliche Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im Bezirk**

### **4. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit Vorbereitung von Pflegeelternbewerber/Innen**

### **5. Überprüfung und individuelle Vorbereitung der Bewerber/Innen**

### **6. Vermittlung von Kindern / Jugendlichen in Vollzeitpflege**

- Vermittlung in Krisenpflege
- Vermittlung in befristete Vollzeitpflege
- Vermittlung in Vollzeitpflege - auf Dauer angelegt
- Vermittlung in eine geeignete stationäre Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII

### **7. Beratung und Begleitung von Pflegeeltern**

- Beratung und Begleitung der Pflegefamilien, die Kinder aus Krisensituationen aufnehmen
- Beratung und Begleitung von Pflegefamilien, die dauerhaft ein Kind aufgenommen haben
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Beratung und Begleitung von jungen Erwachsenen bei Beendigung der Hilfe / Verselbständigung

### **8. Clearing / Perspektivklärung**

### **9. Fortbildungen und Gruppenangebote**

- Kontinuierliche Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern
- Gruppenangebote
- Supervision

### **10. Qualitätsentwicklung**

### **11. Struktureller Rahmen**

## Anhang 2: Entgeltvereinbarung

**Entgeltvereinbarung  
zum Mustervertrag zwischen dem Jugendamt XY zu Berlin  
und dem Träger der freien Jugendhilfe XY,  
zur Leistungserbringung,  
bei Übernahme operativer Aufgaben der Pflegekinderhilfe,  
nach Auftragserteilung durch das zuständige Jugendamt**

**Sechs Module der operativen Aufgaben des Pflegekinderdienstes,  
die an einen Träger der freien Jugendhilfe abgegeben werden können:**

**Modul 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege (*Prozess einmalig*)**

- M 1 A:** Überprüfung und Vorbereitung neuer Bewerber/innen  
(incl. Vermittlung von Basiswissen)
- M 1 B:** Überprüfung und Vorbereitung als Hilfe zur Erziehung unter Verwandten  
bzw. aus dem sozialen Umfeld (incl. Vermittlung von Basiswissen)

**Modul 2: Vermittlung eines Pflegekindes (*Prozess einmalig*)**

- M 2 A:** Suche einer geeigneten Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind (**optional**)
- M 2 B:** Kontakthanbahnung im Rahmen des Vermittlungsprozesses

**Modul 3: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien/Pflegepersonen  
im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 37 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VII (*fortlaufend*)**

- M 3 A:** Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien  
bei Dauerpflege
- M 3 B:** Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien  
bei befristeter Vollzeitpflege

**Modul 4: Beratung der Herkunftseltern (*fortlaufend*)**

- M 4 A:** Elternberatung bei Neuaufnahme im ersten Jahr
- M 4 B:** Elternberatung fortlaufend (**optional**)

<b>Modul 5: Fortbildungsangebote, Gruppenangebote / Angeleitete Selbsthilfegruppen Bspw. für Verwandtenpflege (nach Bedarf, fortlaufend)</b>
--

**M 5 A:** Durchführung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 37 SGB VIII i.V. m. § 33 SGB VIII zur Organisation und Durchführung von Gruppenangeboten für Pflegepersonen, Pflegefamilien und Pflegekindern (bezirklich, kiezorientiert und regional).

Die Aufgabenbeschreibung zu den einzelnen Modulen wird konkretisiert in dazugehörigen verbindlichen „Regelungen zu fachlichen Standards, Dokumentationsunterlagen und Berichtswesen“.

**Finanzielle Grundlage für die Module 1 bis 5:**

Analoge Anwendung der jeweils gültigen Fachleistungsstundensätze (FLS) für ambulante sozialpädagogische Leistungen gem. SGB VIII, nach den Beschlüssen der Vertragskommission Jugend.

**Fachliche Grundlage für alle Module:**

- Die aktuelle Rahmenkonzeption für die Pflegekinderdienste der Berliner Jugendämter (Beschlussen in der Lenkungsgruppe FFC HzE am 06.09.2011)
- Die jeweils gültigen, Berlin einheitlichen Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege.



## Modul 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege (Prozess)

<b>Beschreibung der operativen Aufgaben/Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gem. einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII</b>	<b>Modul</b>	<b>Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden</b> zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, € analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
<p>Überprüfung und Vorbereitung <b>neuer Bewerber/innen</b> (incl. Vermittlung von Basiswissen)</p> <p>Leistungen analog Fachstandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Werbung, Aquise, Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Informationsangebot an Interessenten und Erfassung der Bewerberdaten</li> <li>- Prüfungsgespräche (mit Hausbesuch) incl. Dokumentation durch 2 Fachkräfte</li> <li>- Prüfungsunterlagen und Vorbereitung der Aufnahme in die Vermittlungsdatei nach festgestellter Eignung vom Jugendamt</li> </ul>	<p><b>1 A</b></p>	<p><b>Pauschale: 36 FLS / einmalig</b></p> <p>Zahlung nach Hilfebeginn durch das Pflegefamilien-Jugendamt XY als einmalige Pauschale</p> <p>Die Pauschale ist so berechnet, dass damit auch Bewerbergespräche die zu <u>keiner</u> Eignungsbestätigung führen, grundsätzlich abgegolten sind.</p>
<p>Überprüfung und Vorbereitung <b>als Hilfe zur Erziehung unter Verwandten bzw. aus dem sozialen Umfeld</b> (incl. Vermittlung von Basiswissen)</p> <p>Eignungsbericht — Anforderungsprofil der Pflegeperson — mit vollständigen Prüfungsunterlagen und fachlicher Einschätzung / Empfehlung.</p>	<p><b>1 B</b></p>	<p><b>Pauschale: 25 FLS / einmalig</b></p> <p>Zahlung nach erfolgter Überprüfung und Vorlage des Prüfungsberichtes mit den erforderlichen aktuellen Prüfungsunterlagen und fachlicher Einschätzung / Empfehlung.</p> <p><b>Buchungsvorschlag:</b></p> <p>kindbezogen: Buchungsstelle „80“ – Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern - aus 4042/67142/140</p>

## Modul 2: Vermittlung eines Pflegekindes (Prozess)

<b>Beschreibung der operativen Aufgaben/Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gem. einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII</b>	<b>Modul</b>	<b>Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden</b> zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, € analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
<p>Suche einer geeigneten Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind (überregional) befristet oder auf Dauer, sofern nach Ermessen des Jugendamtes hierzu ein Auftrag erteilt wird / „Vermittlungsanfrage“.</p> <p>Abgabe einer fachlich begründeten Empfehlung.</p>	<b>2 A (optional)</b>	<p><b>Bis zu 15 FLS einmalig</b></p> <p>Zahlung nach Abrechnung des tatsächlich geleisteten Aufwandes (differenzierter Nachweis erforderlich). Vorlage der fachlich begründeten Empfehlung zur Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen in eine geeigneten Pflegefamilie oder fachliche Begründung, warum eine Vermittlung nicht möglich ist.</p> <p><b>Buchungsvorschlag:</b></p> <p>kindbezogen: Buchungsstelle „80“ – Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern - aus 4042/67142/140</p>
<p><b>Kontaktanbahnung im Rahmen des Vermittlungsprozesses</b></p> <p>Aufgaben je nach Einzelfall:            Beratungsgespräche zur Vor- und Nachbereitung, Begleitung von Kontakten; Bericht zum Verlauf der Kontaktanbahnung, fachliche Stellungnahme zur Passgenauigkeit; Vorbereitung der das Pflegeverhältnis begründenden Hilfekonferenz und Teilnahme daran (siehe hierzu Anlage XY).</p>	<b>2 B</b>	<p><b>Pauschale: 14 FLS / einmalig</b></p> <p>Zahlung nach Vermittlung und Vorlage des Vermittlungsberichtes mit fachlicher Stellungnahme zum Vermittlungsverlauf und zur Passgenauigkeit.</p>

**Modul 3: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien/Pflegepersonen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 37 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VII (Fortlaufend)**

<b>Beschreibung der operativen Aufgaben/Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gem. einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII</b>	<b>Modul</b>	<b>Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden</b> zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, € analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
<p><b>Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien bei Dauerpflege</b></p> <p>Nach Beauftragung durch das zuständige Jugendamt bei der Aufnahme eines Pflegekindes, der Umsetzung des Hilfeplanes und Stabilisierung des Pflegeverhältnisses incl. Überprüfung und Vorbereitung zur Aufnahme eines weiteren Pflegekindes.</p> <p><u>Leistungen analog der Fachstandards</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. monatliche Kontakte zur Pflegefamilie,</li> <li>- davon zwei Hausbesuche im Jahr</li> <li>- Vorbereitung und Umsetzung der Hilfeplanung</li> <li>- Beratung zu allen relevanten Themen des Pflegeverhältnisses</li> <li>- Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte, ggf. Begleitung der Umgangskontakte</li> <li>- Unterstützung bei Erstellung der Entwicklungsberichte</li> <li>- mindestens 2 x im Jahr persönliche Kontakte zum Pflegekind</li> <li>- Krisenintervention</li> </ul>	<p><b>3 A</b></p>	<p><b>im ersten Jahr:</b>  <b>Pauschale: 4 FLS</b></p> <p>pro Monat, pro Pflegekind,</p> <p><b>ab dem zweiten Jahr:</b>  <b>Pauschale: 2,5 FLS</b></p> <p>pro Monat, pro Pflegekind</p> <p>Zahlung nach Rechnungslegung  (es erfolgt keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale!)</p>

#### Modul 4: Beratung der Herkunftseltern

Beschreibung der operativen Aufgaben/Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gem. einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII	Modul	Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, € analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
<p><b>Elternberatung bei Neuaufnahme im ersten Jahr</b></p> <p><u>Leistungen analog der Fachstandards</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung der Trennung und damit verbundener Gefühle von Schuld, Scham und Konkurrenz-</li> <li>- Beratung der Herkunftseltern</li> <li>- Konfliktbearbeitung zwischen Herkunftsfamilie, Kind, Pflegeeltern</li> <li>- Information der Herkunftseltern über ihre Rechte und Pflichten und wissen</li> <li>- Regelung der Umgangskontakte mit dem Kind</li> <li>- Vorbereitung, ggf. Begleitung, Nachbereitung der Umgangskontakte zum Pflegekind</li> <li>- jährlicher Trägerbericht</li> </ul>	<p><b>4 A</b></p>	<p><b>Pauschale: 2 FLS</b> pro Monat, pro Pflegekind</p> <p>Zahlung nach Rechnungslegung (es erfolgt keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale!)</p>
<p><b>Elternberatung, laufend</b></p> <p>Leistungen siehe oben</p>	<p><b>4 B (optional)</b></p>	<p><b>Pauschale: 1 FLS</b> pro Monat, pro Pflegekind</p> <p>Zahlung nach Rechnungslegung</p>

#### Modul 5: Fortbildungsangebote, Gruppenangebote / Angeleitete Selbsthilfegruppen

Beschreibung der operativen Aufgaben/Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gem. einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII	Modul	Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, € analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
<p>Durchführung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 37 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII zur Organisation und Durchführung von Gruppenangeboten für Pflegepersonen, Pflegefamilien und Pflegekindern (bezirklich, kiezorientiert und regional).</p>		<p><b>Pauschale: 0,25 FLS</b> pro Monat, pro Pflegekind (es erfolgt keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale)</p>